

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister

XXIV. GP.-NR

437 /AB

06. Feb. 2009

zu 497 /J

lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

ZI. LE.4.2.4/0174 -I 3/2008

Parlament
1017 Wien

Wien, am - 5. FEB. 2009

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen vom 16. Dezember 2008, Nr. 497/J, betreffend die aufgeblähten Ministerbüros und Staatssekretariate der neuen Bundesregierung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen vom 16. Dezember 2008, Nr. 497/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Seit 2.12.2008 wurden/werden folgende Referentinnen und Referenten im Ministerbüro beschäftigt:

BURJAN Martin, DI	ab 2.12.08	VBG
FANKHAUSER Johannes, DI	ab 2.12.08	ALV
SCHEURINGER Margareta, Mag.	ab 2.12.08	VBG - SV § 36
OSTERMANN Doris, Mag.	ab 2.12.08	VBG - SV § 36
BUDIL Bernhard, DI	ab 2.12.08	VBG - SV § 36
SINKOVITS Josefine, Mag	ab 9.12.08	VBG - SV § 36
MORE Elfriede-Anna, Mag.	ab 9.12.08	VBG - SV § 36

Zu Frage 2:

Vor dem 2.12.2008 waren folgende Referentinnen und Referenten im Ministerbüro beschäftigt:

PERNKOPF Stephan, Dr.	bis 2.12.08	VBG
KAPP Daniel	bis 2.12.08	ALV
FANKHAUSER Johannes, DI	bis 2.12.08	ALV
BUDIL Bernhard, DI	bis 2.12.08	VBG - SV § 36
SCHEURINGER Margareta, Mag.	bis 2.12.08	VBG - SV § 36
HAUER Martin, Dr.	bis 8.12.08	VBG - SV § 36
MICKEL Veronika, Mag.	bis 8.12.08	VBG - SV § 36



Zu Frage 3:

Ein Referent hat sein Dienstverhältnis mit Kündigung beendet. Details können aus Gründen des Datenschutzes nicht genannt werden.

Zu Frage 4:

Der Gehaltsanspruch ergibt sich aus den entsprechenden Gesetzesgrundlagen (siehe Antwort zu Frage 1). Zur Berechnung der Sonderverträge wurde das Bandbreitenmodell des BKA vom 25.11.2008 herangezogen.

Zu Frage 5:

Keine Referentin bzw. kein Referent erhält ein Überstundenpauschale.

Zu Frage 6:

Die Namen der betroffenen Personen sind der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen. Die Vereinbarung eines im Vergleich zur gesetzlichen Normalentlohnung erhöhten Entgelts ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeschlossen und für Vertragsbedienstete ausschließlich im Wege eines Sondervertrages gemäß § 36 VBG möglich. Bei jenen Bediensteten, mit denen Sonderverträge abgeschlossen wurden, überschreiten die vereinbarten Sonderentgelte die Normalentlohnung – unter Zugrundelegung der in derartigen Verwendungen üblicherweise notwendigen Überstundenleistung – um bis zu 25%.

Zu den Fragen 7 und 8:

FANKHAUSER Johannes, DI – Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich

Ein Vertragsmuster wurde bereits mehrmals, zuletzt der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4299/J vom 08.05.2008, angeschlossen.

Zu Frage 9:

Der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich wurden im Jahr 2008 Förderungen in Höhe von € 1,232.614,00 gewährt.

Zu Frage 10:

Eine Referentin ist Leiterin der Abteilung V/9. Sie übt diese Tätigkeit zu 50% aus.

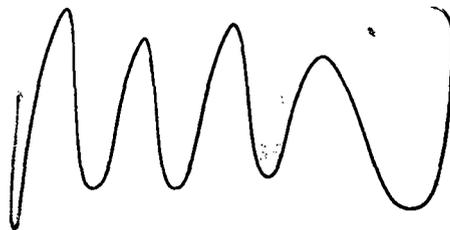
Zu Frage 11:

Die angeführten Referenten und Referentinnen haben All-In-Verträge, damit sind alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten (bezüglich der Rechtsgrundlagen siehe die Antwort zu den Fragen 1 bzw. 6).

Zu Frage 12:

Keine.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, connected loops and curves, positioned below the text 'Der Bundesminister:'.